

An  
alle Landeshauptleute  
BMI  
BMAW  
WKÖ  
IV

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)  
[Typengenehmigung@bmk.gv.at](mailto:Typengenehmigung@bmk.gv.at)

**DI Dr. Friedrich Forsthuber**  
Sachbearbeiter:in

[FRIEDRICH.FORSTHUBER@BMK.GV.AT](mailto:FRIEDRICH.FORSTHUBER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 655716  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.524.191

Wien, 14. Juli 2023

## **Verwendung von Fahrzeugen mit intelligenten Fahrtenschreibern der ersten Generation**

### **Einleitung**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission wurde die Verordnung (EU) 2016/799 geändert, um eine zweite Generation intelligenter Fahrtenschreiber einzuführen. Fahrzeuge, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und für die die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt (im Folgenden: Fahrzeuge), die ab dem 21. 8. 2023 erstmalig zum Verkehr zugelassen werden, müssen mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der zweiten Generation ausgerüstet sein.

### **Problemstellung**

Fahrzeughersteller und Importeure sind an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) mit dem Problem herangetreten, dass bei den Zulieferern nicht genügend intelligente Fahrtenschreiber der zweiten Generation verfügbar sind, um alle Fahrzeuge, die in einem gewissen Zeitraum ab dem 21. 8. 2023 fertiggestellt werden, damit auszurüsten. Vollständige und vervollständigte Fahrzeuge mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung, die jederzeit zum Verkehr zugelassen werden können, können dadurch nicht entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden, was nicht nur gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf Hersteller, Importeure, Händler und das Transportgewerbe hat, sondern durch den verzögerten Austausch alter Fahrzeuge durch Fahrzeuge mit der modernsten Technologie zur Emissionskontrolle auch negative Folgen für die Umwelt hat.

### **Lösung**

Aus Sicht des BMK ist daher bei Fahrzeugen, die ab dem 21. 8. 2023 erstmalig zum Verkehr zugelassen werden, und die ausschließlich im Binnenverkehr eingesetzt werden, bis zum 31. 5.

2024 die Verwendung eines intelligenten Fahrtenschreibers der ersten Generation ausreichend, da für diesen Anwendungsfall wesentliche Elemente der zweiten Generation entweder nicht verfügbar (Galileo OSNMA) oder nicht relevant (Aufzeichnung von Grenzübertritten) sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur im Bundesgebiet anwendbar ist und im grenzüberschreitenden Verkehr von der direkten Geltung der Unionsvorschriften auszugehen ist.

## **Hinweise**

Alle Fahrzeuge, die von dieser Sonderregelung Gebrauch machen, müssen daher spätestens ab 1. 6. 2024 mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der zweiten Generation ausgerüstet sein. Beim Verkauf solcher Fahrzeuge ist der Käufer schriftlich über die Nachrüstverpflichtung zu informieren. Diese Sonderregelung wirkt sich nicht auf die Nachrüstverpflichtungen gem. Artikel 3 Abs. 4 und 4a VO (EU) Nr. 165/2014 idF d. VO (EU) 2020/1054 aus, d. h. Fahrzeuge, die vor dem 21. 8. 2023 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden oder werden und mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der ersten Generation ausgerüstet sind, müssen spätestens ab 19. 8. 2025 mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der zweiten Generation ausgerüstet sein. Für Fahrzeuge, die mit analogen oder digitalen Fahrtenschreibern ausgerüstet sind, gilt das bereits ab 1. 1. 2025.

Für die Bundesministerin:  
DI Dr. Friedrich Forsthuber